# Vereinssatzung des TSV Vorwärts Mylau 1891 e.V.

## vom 05.05.2009

## Inhalt:

- §01 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- §02 Zweck und Ziele
- §03 Rechtsgrundlagen
- §04 Mitgliedschaft
- §05 Beendigung der Mitgliedschaft
- §06 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §07 Organe des Vereins
- §08 Mitgliederversammlung
- §09 Vorstand
- §10 Schatzmeister
- §11 Revisionskommission
- §12 Abteilungen
- §13 Jugendarbeit
- §14 Ehrenmitglieder
- §15 Finanzierungsgrundsätze
- §16 Symbole des Vereins
- §17 Auflösung des Vereins
- §18 Inkrafttreten

## §01 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen: "Turn- und Sportverein Vorwärts Mylau 1891" e.V.
- 2. Sitz des Vereins ist Mylau im Vogtland
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### §02 Zweck und Ziele

- 1. Der Verein trägt zur Förderung von Körperkultur und Sport bei und nimmt die Interessen seiner Mitglieder wahr. Er ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.
- 2. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, sowie parteipolitischer Neutralität und lehnt extremistische, rassistische oder fremdenfeindliche Bestrebungen ab.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinsgesetzes vom 21. Februar 1990. Zusammenschluß und Tätigkeit der Mitglieder sind nicht auf Erwerbstätigkeit gerichtet.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 5. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

## §03 Rechtsgrundlage

- 1. Der Verein ist ein rechtsfähig eingetragener Verein.
- 2. Der Verein kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es zur Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist. Er ist Mitglied des Landessportbundes sowie der Verbände, deren Sportarten in ihm betrieben werden und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an.
- 3. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- 4. Der Vorstand wird für jeweils 3 (Drei) Jahre gewählt.

## §04 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus:
  - a) Mitgliedern über 18 Jahre (ordentliche Mitglieder)
  - b) Mitgliedern über 18 Jahre als fördernde Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) Kindern und Jugendliche bis 18 Jahre
- 2. Dem Verein kann jede natürliche Person gem. §2 der Satzung als Mitglied angehören.
- 3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Abteilungsleitung. Bei Beschwerden zur Entscheidung der Abteilung entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

# §05 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) freiwilligen Austritt, der schriftlich erklärt werden muß. Der Vereinsaustritt ist zum Monatsende möglich und der jeweiligen Abteilungsleitung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
  - b) Einem vom Vorstand beschlossenen Ausschluß
    - wegen schuldhafter Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins
    - wegen wiederholter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
    - wegen Tragens oder Verbreitens volksverhetzender oder anderer verfassungswidriger Symbole, Schriften oder Tonträger bei Vereinsveranstaltungen oder Anbringens entsprechender Symbole oder Parolen auf dem Vereinseigentum
    - wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag

Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Anrufung muß innerhalb von 3 Wochen nach Absendung der Vorstandsentscheidung schriftlich erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

c) den Tod.

Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## §06 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied über 16 Jahre besitzt das Stimm- und Wahlrecht; jedes Mitglied über 18 Jahre ist in alle Ämter des Vereins wählbar. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 2. Jedes Mitglied ist berechtigt, die vereinseigenen und überlassenen Anlagen im Rahmen des üblichen Sport- und Spielbetriebes und entsprechend dem Organisationsplan des Vereins zu benutzen.
- 3. Die benutzten Anlagen sind jederzeit pfleglich zu behandeln. Für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, sowie Verunstaltung oder Beschmutzung mit volksverhetzenden oder verfassungsfeindlichen Symbolen / Parolen haftet der Verursacher und trägt die Kosten der Beseitigung.
- 4. Jedes Mitglied verpflichtet sich darüber hinaus, den Verein nach besten Kräften bei der Erreichung des satzungsgemäßen Vereinszweckes zu unterstützen und sich so zu verhalten, daß das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.

## §07 Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind:
  - Die Mitgliederversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Revisionskommission
  - Die Abteilungsleitungen

## §08 Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.
  - Diese ist zuständig für:
    - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
    - b) Entgegennahme der Berichte des Finanzverantwortlichen und der Revisionskommission
    - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes. Die Wahl des Finanzverantwortlichen / Schatzmeisters erfolgt einzeln. Die übrigen Vorstandsmitglieder können im Block gewählt werden, wenn kein anders lautender Antrag der Mitgliederversammlung vorliegt.
    - d) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
    - e) Genehmigung des Haushaltplanes
    - f) Satzungsänderungen
    - g) Beschlussfassung über Anträge
    - h) Entscheidung zu Aufnahmeanträgen nach §04, Ziffer 3
    - i) Berufungsentscheidung beim Ausschluß eines Mitgliedes nach §05 Ziffer 1b
    - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern entspr. §14
    - k) Wahl der Mitglieder in vorgesehene Ausschüsse
    - 1) Auflösung des Vereins
- 2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Den Termin legt der Vorstand fest.
  - a) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, einzuberufen.
  - b) Die Einladung zur Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
  - c) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung über die Vereinsabteilungen an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder mit dem Tag der persönlichen Übergabe der Einladung an das Mitglied.

- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) 25% der stimmberechtigten Mitglieder eine solche beantragen
- 4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen
  - a) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
  - b) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit.
  - c) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag auch eine offene Abstimmung beschließen.
- 5. Anträge an die Mitgliederversammlung können gestellt werden:
  - a) von jedem Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.
  - b) Vom Vorstand
- 6. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorsitzenden eingegangen sein.
- 7. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 1 Woche vorher schriftlich beim Vereinsvorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- 8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über gefaßte Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

#### §09 Vorstand

- 1. Dem Vorstand ob liegt die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte entsprechend der Satzung, insbesondere
  - Die Vorbereitung und Einberufung (incl. Tagesordnung) der Mitgliederversammlungen
  - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
  - Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- 2. Der Vorstand besteht aus:
  - Dem Vorsitzenden
  - Dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - Dem Finanzverantwortlichen / Schatzmeister
  - Dem Jugendwart
  - Dem Schriftführer
  - Mindestens 3 (Drei) Abteilungsleitern
  - Weiteren verdienstvollen Vereinsmitgliedern, wenn diese nach Vorschlag in der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) in den Vorstand gewählt werden.
  - Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder ist auf 11 begrenzt, wobei die Anzahl der erhaltenen Stimmen ausschlaggebend ist.
- 3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 (Fünf) Mitglieder anwesend sind.
- 4. Der Verein wird rechtsverbindlich durch 2 (zwei) Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der Vorsitzende oder Stellvertretende Vorsitzende.
- 5. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein.
- 6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor dem Ende einer Wahlperiode aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins, bis zur Wahl des Nachfolgers durch die nächste Mitgliederversammlung, in den Vorstand zu wählen.
- 7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter lädt mit (Tagesordnung) im Normalfall mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.
- 8. Zu den Vorstandssitzungen können weitere Vereinsmitglieder eingeladen werden, z. B.: Ehrenmitglieder, Abteilungsleiter, -innen, Revisionskommissionsmitglieder u. a.
- 9. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. bei Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- 10. Die Beschlüsse des Vorstandes werden vom Schriftführer protokolliert, bzw. bei Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied, und vom Protokollierendem und dem Vorsitzenden der Sitzung unterschrieben. Vorstandsmitglieder erhalten auf Anforderung eine Protokollkopie.
- 11. Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Zwecke Ausschüsse einzusetzen und diese mit erforderlichen Rechten zur Erfüllung der Aufgaben auszustatten.

## §10 Schatzmeister

- 1. Der Schatzmeister / Die Schatzmeisterin verwaltet das gesamte Vereinsvermögen, führt die Vereinshauptkasse und nimmt die Buchführung und Rechnungslegung vor.
- 2. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben hat er / sie rechtzeitig und ordnungsgemäß zu erfassen, einzuziehen bzw. zu leisten. Vor jeder Zahlung zu Lasten des Vereinsvermögens ist eine Prüfung auf sachliche Richtigkeit erforderlich.
- 3. Der jährliche Kassenbericht ist von ihm / ihr schriftlich vorzulegen.

## §11 Revisionskommission

- 1. Die Revisionskommission, bestehend aus 3 (Drei) gewählten Vereinsmitgliedern und ist für die Prüfung der Vereinshauptkasse und der Rechnungslegung zuständig.
- 2. Die Hauptkasse ist spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederhauptversammlung zu prüfen. Der Mitgliederhauptversammlung ist über das Ergebnis zu berichten.
- 3. Die Mitglieder der Revisionskommission können nicht dem Vorstand angehören.

## §12 Abteilungen

- 1. Die Abteilungen sind finanziell selbstständig.
- 2. Jede Abteilung wählt eine Abteilungsleitung. Diese besteht mindestens aus:
  - a) Abteilungsleiter
  - b) Stellvertretenden Abteilungsleiter
  - c) Abteilungskassierer / -kassiererin
- 3. Die Abteilung hat eine eigene Kassenführung. Dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin ist jederzeit Einsicht in die Kassenführung zu gewähren und der Jahresabschluß vorzulegen.
- 4. Jede Abteilung wird vom Abteilungsleiter geführt und von Übungsleitern betreut.

#### §13 Jugendarbeit

1. Für die Überwachung der Arbeit mit der Vereinsjugend in allen Abteilungen ist der Jugendwart zuständig. Er ist über seine Tätigkeit dem Vorstand und der Mitgliederhauptversammlung rechenschaftspflichtig.

# §14 Ehrenmitglieder

- 1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- 2. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
- 3. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

# §15 Finanzierungsgrundsätze

- 1. Die Finanzwirtschaft des Vereins wird durch die Finanzordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird.
- Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins sind Mitgliedsbeiträge zu erheben. Dafür gilt die Beitragsordnung des Vereins. Diese wird vom Vorstand erarbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3. Der Verein finanziert sich durch:
  - a) Einnahmen, Spenden, Stiftungen
  - b) Einnahmen aus Sportveranstaltungen
  - c) Einnahmen aus Dienstleistungen, Sponsoring
  - d) Zuwendungen, z. B. aus privaten, staatlichen oder öffentlichen Mitteln zur Sportförderung
- 4. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
- 5. Der Verein haftet mit seinem Vermögen gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den Verein.

## §16 Symbole des Vereins

1. Der Verein führt ein eigenes Symbol, eigene Vereinsfarben und eine eigene Fahne.

### §17 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluß muß von der *drei Viertel* Mehrheit aller *anwesenden* Stimmberechtigten gefasst werden.
- 2. Die Mitgliederhauptversammlung bestimmt 2 (Zwei) Liquidatoren. Die Liquidatoren vertreten gemeinsam die Abwicklung der anstehenden Vereinsgeschäfte.
- 3. Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Mylau zu, zur Verwendung für sportliche und gemeinnützige Zwecke.

# §18 Inkrafttreten

- 1. Diese geänderte Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung am 03.04.2009 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2. Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Auerbach erfolgte unter Reg.-Nr. VR 596 am 05.05. 2009